

Geschäftsordnung

Kreisvorstand DIE LINKE. Rhein-Erft

(Diese Kreissatzung wird gemäß § 13 Abs. 10 der Bundessatzung / § 13 Abs. 9 der Landessatzung NRW der Partei DIE LINKE im Rahmen und in Ergänzung der Bundes- und Landessatzung NRW beschlossen.)

§ 1 Aufgaben des Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisvorstand beschließt eine interne Aufgabenverteilung, die folgende Schwerpunktbereiche berücksichtigt:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunikation
- Finanzen
- Organisation

Für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sind Kreissprecherin und Kreissprecher, für Finanzen ist die/der Kreisschatzmeister:in und für Organisation ist die/der Kreisgeschäftsführer:in hauptverantwortlich. Mitglieder können durch eine eigenständige Mitgliederbetreuung organisiert werden.

(3) Der Kreisvorstand kann aus seiner Mitte eine:n weitere:n Finanzbeauftragte:n, die/der die/den Kreisschatzmeister:in bei ihrer/seiner Arbeit unterstützt, sie/ihn im Krankheits- oder Urlaubsfall vertritt und die/der gemeinsam mit der/dem Kreisschatzmeister:in für die Zusammenarbeit mit die/der die/den Kreisschatzmeister:in zuständig ist. Wird keine / kein weitere:r Finanzbeauftragte / Finanzbeauftragter gewählt so wird in Anlehnung an §5 der Kreissatzung die Stellvertretung durch die / den Kreisgeschäftsführerin / Kreisgeschäftsführer ausgeführt.

(4) Pressemitteilungen werden von den Kreisvorstandsmitgliedern in Absprache mit den Kreissprecher:innen veröffentlicht. Die/Der Leiter:in des Kommunikationsbereichs ist zuständig für die Versendung und Veröffentlichung von Pressemitteilungen und unterstützt die Themenverantwortlichen Mitglieder des Kreisvorstands bei Bedarf beim Verfassen von Pressemitteilungen. Die beiden Kreissprecher:innen verständigen sich mit den jeweiligen Hauptverantwortlichen, falls sie Äußerungen zu einer Frage, die deren Sachgebiet berührt, für erforderlich halten. Bei Außenvertretungen bzw. Pressemitteilungen, die weitere Aufgabenfelder tangieren, ist auch eine Abstimmung mit den dafür jeweils verantwortlichen Mitgliedern des Kreisvorstands herbeizuführen. Die Kreisvorstandsmitglieder sind in der Außenvertretung an die Beschlüsse des Kreis-/Landesverbands und an das Programm der Partei gebunden. Pressemitteilungen und andere Äußerungen im Namen des Kreis-/Stadtverbandes werden allen Mitgliedern des Kreisvorstandes umgehend zur Verfügung gestellt.

(5) Der Kreisvorstand bestimmt eine:n oder mehrere Hauptverantwortliche(n) für die Bereiche: Web/Onlineredaktion. Die Redaktion ist kein Gremium der Partei und an gefasste Beschlüsse der Kreisparteitage sowie des Kreisvorstandes und im Rahmen der Redaktion der Unterseiten der Stadtverbände ebenso an die Beschlüsse der Stadtverbände gebunden.

(6) Der Kreisvorstand beschließt die Struktur der inhaltlich für die Arbeit nach außen und innen wichtigen Themenfelder und kann Verantwortliche für die jeweiligen Themenfelder bestimmen.

(7) Der Kreisvorstand kann Verantwortliche für die Zusammenarbeit mit Arbeitskreisen bestimmen.

§ 2 Verträge und Haushaltsplan

Für alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung, insbesondere für die Einhaltung des Haushaltsplanes, ist der Kreisvorstand gesamtverantwortlich. Verträge, die einen Betrag von 500 Euro nicht überschreiten, können vom geschäftsführenden Kreisvorstand beschlossen werden. In besonderen Situationen (z.B. Wahlkämpfen) können vom Kreisvorstand zusätzliche Modalitäten beschlossen werden. Alle Verträge, die der Kreisverband schließt, müssen für alle Mitglieder des Kreisvorstandes einsehbar sein.

§ 3 Vertrauenspersonen

Der Kreisvorstand kann quotiert zwei Vertrauenspersonen wählen, an die sich Betroffene sexueller, rassistischer und jeglicher Diskriminierung wenden können. Für die Vertrauenspersonen wird eine eigene Mailadresse eingerichtet.

§ 4 Datenschutzbeauftragte:r

Der Kreisvorstand kann eine:n Datenschutzbeauftragte:n für den Kreisverband der Partei bestellen. Die/der Datenschutzbeauftragte darf selbst nicht die Mitgliederbetreuung des Kreisverbandes sein.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand tagt in der Regel alle vier Wochen, meistens am 1. Mittwoch eines Monats. Sitzungen des Kreisvorstands können sowohl als Präsenz-, sowie als Remote- / Online- / Video-Sitzung, oder auch im Hybriden Modell, durchgeführt werden. Der Kreisvorstand beschließt für jeweils mindestens ein halbes Jahr einen Sitzungsplan mit Tagungsort oder über ein allgemein abgestimmtes Verfahren hierzu. Der Sitzungsplan kann im Internet veröffentlicht werden. Der Sitzungsplan kann nur mit Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder aufgrund dringlicher politischer Notwendigkeiten geändert werden. Der Kreisvorstand kann bei Bedarf von Zeit zu Zeit Klausurtagungen ansetzen.

(2) Die/der Kreissprecher:in lädt spätestens sieben Tage vor der Sitzung zur Vorstandssitzung ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Mit der Einladung sind die Vorschläge des geschäftsführenden Vorstandes für Tagesordnung und Zeitplan zu übermitteln. Mitglieder des Kreisvorstandes informieren bei Nichtteilnahme den Geschäftsführenden Kreisvorstand. Vorlagen bzw. Vorschläge für die Tagesordnung sind spätestens am Tag vor dem Sitzungstermin dem geschäftsführenden Kreisvorstand per E-Mail einzureichen. Über deren Einordnung in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Kreisvorstandssitzung entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung. Begründete Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der jeweiligen Sitzung vorgelegt werden. Die/der Kreisgeschäftsführer:in übermittelt die Vorlagen nach Möglichkeit vor dem Beratungstermin per E-Mail an den Einladerkreis, Vorlagen welche vor dem Beratungstermin nicht per E-Mail versendet werden können müssen als Tischvorlage oder Aushang zum Beratungstermin zugänglich gemacht und im Nachgang der Sitzung, spätestens zum Stichtag Protokoll- Versand in den Nachversand per E-Mail gegeben werden. Über die Behandlung von Tischvorlagen entscheidet der Kreisvorstand. Informationsvorlagen können jederzeit eingebracht werden, Informationsvorlagen enthalten keine Beschlusspunkte. Vorlagen mit finanziellen Konsequenzen müssen mit der/dem Kreisschatzmeister:in abgestimmt werden. Vorlagen mit Konsequenzen für die Arbeit der Kreisgeschäftsstelle müssen mit der/dem Kreisgeschäftsführer:in abgestimmt werden. Zu Vorlagen für geschlossene Sitzungen des Kreisvorstandes kann zwischen Einbringer:innen, Kreissprecher:innen und Kreisgeschäftsführer:in ein von dieser Ordnung abweichendes Verfahren im Hinblick auf die Verbreitung der Vorlage vereinbart werden. Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Kreisvorstandes sind: Beschluss über die Tagesordnung, Berichte des geschäftsführenden Kreisvorstandes, Beschlusskontrolle, Finanzen.

(3) Folgende Personengruppen erhalten die Einladungen zur Sitzung des KV als ständige Gäste:

- alle dem Kreisverband zugehörigen Parteimitglieder.

Darüber hinaus können die Einladungen zu Kreisvorstandssitzungen durch Veröffentlichung auf der Internetseite parteiöffentlich zu machen und per E-Mail zu versenden. Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind im Rahmen des Zeitplanes rede - und antragsberechtigt.

(4) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Kreisvorstands dies verlangt, hat der geschäftsführende Kreisvorstand innerhalb von 72 Stunden nach Antragstellung eine außerordentliche Sitzung des Kreisvorstandes durchzuführen.

(5) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Einladungsfrist eingehalten ist. Außer in Fragen, in denen dies in der Satzung anders geregelt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Kreisvorstandsmitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Kreisvorstandsmitglieder ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Liegt sowohl der Antrag auf namentliche, als auch auf geheime Abstimmung vor, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. In Ausnahmefällen können auf Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Kreisvorstandes Beschlüsse per E-Mail im Umlauf gefasst werden. Ausnahmefälle sind definiert durch eine nicht durch den Kreisvorstand entscheidbare zeitliche Terminierung, die ein Handeln vor der nächsten Sitzung notwendig macht.

(6) Die Vorstandssitzungen werden in der Regel von bis zu zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstands geleitet. Die Sitzungsleitung ist für die Einhaltung des Zeitplans verantwortlich.

(7) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste, in der die Mindestquotierung von Frauen berücksichtigt wird. Das heißt, dass vor jedem Mann eine Frau das Wort unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Wortmeldung erhält. Nur wenn keine Frauen auf der Redeliste stehen, dürfen mehrere Männer hintereinander sprechen.

(8) Für Tagesordnungspunkte wird die Zeit festgesetzt, für Diskussionsbeiträge ist die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt. Abweichungen bedürfen der Beschlussfassung auf Antrag.

(9) Soweit eine Verständigung zwischen allen Vorstandsmitgliedern in der Zeit zwischen den Sitzungen des Kreisvorstandes dringend notwendig ist, kann eine Telefonkonferenz durchgeführt werden. In diesem Falle sind alle Vorstandsmitglieder durch die Kreisgeschäftsstelle per E-Mail/SMS oder telefonisch über den Zeitpunkt und das Thema der Telefonkonferenz zu informieren. Soweit Vorstandsmitgliedern durch die Teilnahme an der Telefonkonferenz Kosten entstehen, sind ihnen diese auf ihren Antrag zu erstatten.

(10) Über die Sitzungen des Kreisvorstandes wird ein Beschluss- und Festlegungsprotokoll geführt. Zur Protokollführung kann eine jede Sitzung zusätzlich aufgezeichnet werden (Video und / oder Audioaufzeichnung), sofern kein anwesendes Mitglied des Kreisvorstandes der Aufzeichnung zu Beginn der Sitzung widerspricht. Das Protokoll kann in beliebiger Form gefasst und erfasst werden. Die Unterstützung durch, und Nutzung von diversen technischen Hilfsmitteln wie bspw. KI, zur Erstellung von automatisch generierten Protokollen ist zulässig, auch wenn ein Mitglied der Video- und / oder Audioaufzeichnung widerspricht, in diesem Fall darf eine mögliche Aufzeichnung lediglich zur Protokollgenerierung genutzt, jedoch nicht gespeichert werden.

Der Kreisgeschäftsführung obliegen die Protokollverwaltung sowie die Ausfertigung der Beschlusskontrollliste des Kreisvorstandes. Das Abstimmungsverhalten ist auf Antrag namentlich festzuhalten, §5 Abs. 5 ist zu berücksichtigen. Die Beschlüsse des Kreisvorstandes werden in freier Form dokumentiert, das Abstimmungsverhalten ist festzuhalten.

Jedes Mitglied des Kreisvorstandes kann zu jedem Tagesordnungspunkt einer jeden Sitzung eine schriftliche, persönliche Erklärung zu Protokoll geben, schriftliche, persönliche Erklärungen zu Protokoll sind spätestens zum Schluss der jeweiligen Sitzung in Schriftform bei der jew. Protokoll- /

Schriftführung in Druckschrift einzureichen. Persönliche Erklärungen sind dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll wird spätestens zwei Wochen nach der Vorstandssitzung an die Kreisvorstandsmitglieder versendet. Dazu gilt eine Einspruchsfrist von 6 Tagen nach Versand. Über Einsprüche entscheidet der geschäftsführende Kreisvorstand. In der nächstfolgenden Sitzung des Kreisvorstandes werden nur noch strittige Korrekturwünsche am Protokoll behandelt. Nach ihrer Genehmigung werden die Protokolle an die regelmäßig Einzuladenden versandt. Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder zustimmt. Das Abstimmungsergebnis wird spätestens nach sechs Tagen von/vom der/dem Kreisgeschäftsführer:in festgestellt. Der/die Kreisgeschäftsführer:in fertigt den Beschluss aus und versieht ihn mit einer Beschlussnummer. Umlaufbeschlüsse werden einschließlich der Abstimmungsmails mit den Protokollen des Kreisvorstands archiviert.

§ 6 Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstands

Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisvorstandes.

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den beiden Kreissprecher:innen, dem/der Kreisschatzmeisterin, dem/der Kreisgeschäftsführerin sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die im halbjährlichen Wechsel vom Kreisvorstand aus seiner Mitte gewählt werden. Die Mitgliederbetreuung kann als Teil des geschäftsführenden Kreisvorstands gewählt werden.

(2) Verträge müssen von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstands unterschrieben werden. Ein Mitglied muss der/die Kreisschatzmeisterin oder der/die Kreisgeschäftsführerin sein.

(3) Über wichtige Entscheidungen, die zwischen den Sitzungen des Kreisvorstands getroffen werden mussten, berichtet der geschäftsführende Kreisvorstand auf der jeweils nächsten Sitzung des Kreisvorstandes. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Kreisvorstands bedürfen solcherart Beschlüsse der Bestätigung des Landesvorstands.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Kreisvorstands

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand kann zwischen den Kreisvorstandssitzungen tagen, und so die Sitzung vorbereiten und die laufenden Geschäfte führen. Der geschäftsführende Kreisvorstand kann ordentliche Sitzungen des Geschäftsführenden Kreisvorstands einrichten. Termine sind im Sitzungsplan festzuhalten.

(2) Die Einladungen zur Sitzung des geschäftsführenden Kreisvorstands werden mit einem Tagesordnungsvorschlag spätestens 3 Tage vor der Sitzung durch den/die Kreisgeschäftsführer:in per E-Mail an alle Kreisvorstandsmitglieder versandt. Der Tagesordnungsvorschlag wird von dem/der Kreisgeschäftsführer:in in Abstimmung mit den Kreissprecher:innen erstellt. Vorschläge für die Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Sitzung dem geschäftsführenden Kreisvorstand vorliegen. Antragsberechtigt hierfür sind alle Mitglieder des Kreisvorstands. Anträge werden nur behandelt, wenn sie mindestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung dem geschäftsführenden Kreisvorstand vorliegen. Begründete Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der jeweiligen Sitzung vorgelegt werden.

(3) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung wird i.d.R. von den Kreissprecher:innen geleitet. Für die Protokollführung gelten die Regelungen gemäß §5 (10) dieser Geschäftsordnung analog.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen abseits der Aufnahmen im Sinne der Protokollführung entscheidet der Kreisvorstand.

(2) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind im Rahmen des Zeitplanes rede - und antragsberechtigt.

(3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes kann eine geschlossene oder eine nicht parteiöffentliche Sitzung oder Beratung beantragen. Diese findet statt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt. In diesem Fall ist am Ende der Sitzung zu beschließen, welche Informationen aus dieser Sitzung öffentlich gemacht werden. An geschlossenen Sitzungen oder Beratungen nehmen die Kreisvorstandsmitglieder teil. Auf Antrag können weitere Gäste auf Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zugelassen werden. Es gelten die Regelungen gemäß §28 Abs. 3 und 4 der Bundessatzung. Geschlossene Sitzungen finden, sofern nicht anders nötig als letzte Tagesordnungspunkte einer Kreisvorstandssitzung statt.

§ 9 (Fern-)Reisen

(1) Als Fernreise gelten Reisen, welche nicht landkreisintern sind oder einen angrenzenden Landkreis als Ziel haben.

(2) Jede Fernreise größer als 50 Kilometer bedarf der Genehmigung von mindestens zwei Mitgliedern aus den geschäftsführenden Kreisvorstand.

(3) Jede Reise muss mit der bestmöglichen Storno-Option gebucht werden.

(4) Eine Flexibilisierung der Reisezeiten sollte vermieden werden, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Reiseorganisation die Zeiten für den Reiseanlass nicht fest geplant sind oder dem Kreisvorstand nicht bekannt sind.

(5) Bei jeder Reise sind ökologische Aspekte zu berücksichtigen. Es sollten bestmöglich Zugfahrten und Fahrgemeinschaften organisiert werden. Inlandsflüge sind zu vermeiden möglich.

(6) Bei Fernreisen gilt eine Verpflegungspauschale in der Höhe von 30 Euro pro Person, je angebrochener Tag.

§ 10 Kommunikationswege

Das grundlegende Kommunikationsmittel zur Kommunikation unter den Kreisvorstandsmitgliedern ist der Vorstandsmailverteiler: vorstand@dielinke-rhein-erft.de. Analog dazu ist das grundlegende Kommunikationsmittel unter den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes der Mailverteiler: info@dielinke-rhein-erft.de. Abweichungen im Sinne von kurzen Dienstwegen und bilateralen Absprachen sind möglich und erwünscht, sofern die Ergebnisse dieser Absprachen an die entsprechenden Verteiler oder auf der nächsten Vorstandssitzung kommuniziert werden.

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreisvorstandes in Kraft. Sie kann danach jederzeit mit Mehrheit der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder geändert werden, wenn der Änderungsantrag in der mit der Einladung versandten Tagesordnung angekündigt ist. Die Geschäftsordnung gilt bis zur Konstituierung des neuen Kreisvorstandes.

Beschlossen auf der Kreisvorstandsitzung am 25.11.2024